

LEGENDE:

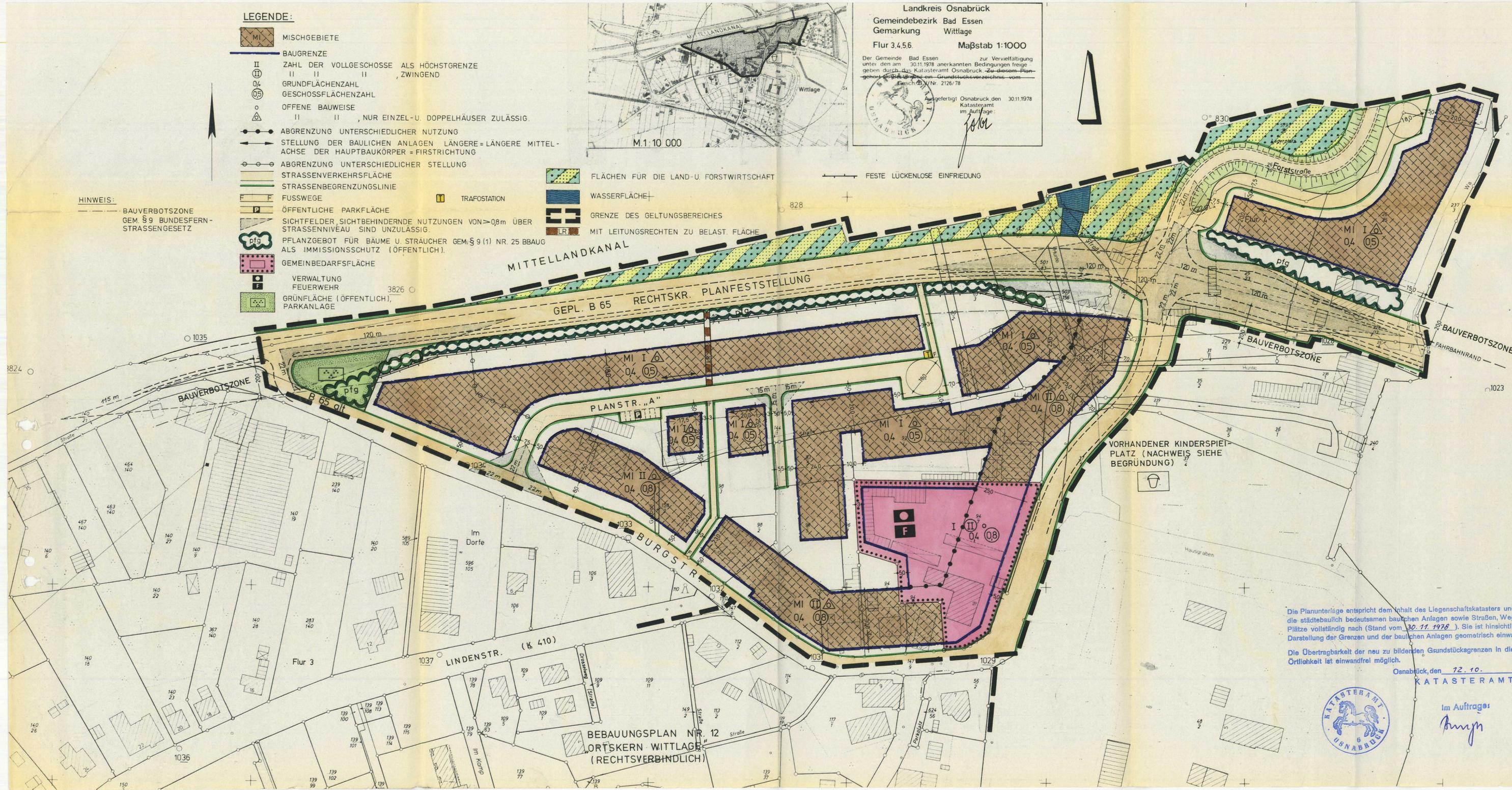
- MISCHEGEBIETE
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN LÄNGERE = LÄNGERE MITTEL-ACHSE DER HAUPTBAUKÖRPER = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEGE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTFELDER, SICHTBEHINDERNDE NUTZUNGEN VON >0,8m ÜBER STRASSENNEIVEAU SIND UNZULÄSSIG
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME U. STRÄUCHER GEM. § 9 (1) NR. 25 BBAUG ALS IMMISSIONSSCHUTZ (ÖFFENTLICH)
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- VERWALTUNG
- FEUERWEHR
- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH), PARKANLAGE
- TRAFOSTATION
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHE

HINWEIS:
BAUVERBOTZONE
GEM. § 9 BUNDESFERN-
STRASSENGESETZ

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bad Essen
Gemarkung Wittlage
Flur 3.4.56. Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bad Essen zur Vervielfältigung unter dem am 30.11.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück - zu diesem Plan gehört die Urkunde im Grundbuchverzeichnis vom 30.11.1978, Nr. 2126/78

Ausgefertigt Osnabrück, den 30.11.1978 im Auftrag: *JKK*



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.11.1978). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 12.10.1981
KATASTERAMT



Im Auftrage:
Bunjn

AUFGRUND DER §§ 6 U. 40 DER NIEDER. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2,9 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256), DER NOVELLE ZUM BBAUG VOM 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. III 213-1-3) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BE-SCHLOSSEN:

BEBAUUNGSPLAN NR. 28

„KLÄKAMP“

GEMEINDE BAD ESSEN, LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN HAT AM 18.10.1979 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 23.10.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

EINE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 a BBAUG HAT STATTGEFUNDEN: VOM 2.8.1979 BIS 28.9.1981

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFGABE

OSNABRÜCK, DEN 1980

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 7.11.1979 BIS 7.12.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 23.10.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 2.9.1981 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD ESSEN, DEN 17.9.1981

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 24. NOV. 1981 Az. 309.11-21102-1/1 ohne Auflagen genehmigt worden. 59003

24. NOV. 1981

AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.12.1981 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK INKRAFTGETRETEN.

BAD ESSEN, DEN 27.7.1982

